Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

196. Jahrgang | Düsseldorf, den 17. Juli 2014 | Nummer 29

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

239 Anerkennung einer Stiftung (Heike-Kracht-Stiftung) S. 317

240 Rechtsverordnung zur Bekämpfung der Prostitution und zum Schutz der Jugend und des öffentlichen Anstandes vom 24.06.2014 S. 317

241 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma BFG Feinguss Niederrhein GmbH, Am Schürmannshütt 11, 47441 Moers S. 318

242 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung, Pestalozzischule, Städt. Förderschule Lernen der Stadt Willich S. 319

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

243 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW); Benachrichtigung IHK Düsseldorf S. 325

244 Satzung des Sparkassenzweckverbandes des Rhein-Kreises-Neuss, der Stadt Neuss, der Stadt Korschenbroich und der Stadt Kaarst S. 325

245 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 4210137388) S. 329

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

239 Anerkennung einer Stiftung (Heike-Kracht-Stiftung)

Bezirksregierung
21.13-St. 1789

Düsseldorf, den 4. Juli 2014

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Heike-Kracht-Stiftung“

mit Sitz in Mülheim a. d. Ruhr gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 16.04.2014 rechtsfähig.

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 317

240 Rechtsverordnung zur Bekämpfung der Prostitution und zum Schutz der Jugend und des öffentlichen Anstandes vom 24.06.2014

Bezirksregierung
21.03.16

Düsseldorf, den 10. Juli 2014

Aufgrund Art. 297 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 02.03.1974 (BGBI. 1 S. 1302) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Bestimmung der für den Erlass von Rechtsverordnungen nach Art. 297 EGSTGB zuständigen Verwaltungsbehörden vom 11.03.1975 (GV. NW. S. 258) wird für den Bereich der Stadt Krefeld verordnet:

Artikel 1

Die Rechtsverordnung zur Bekämpfung von Prostitution und zum Schutze der Jugend und des öffentli-

chen Anstandes vom 25.04.1974 (Amtsblatt Regierungsbezirk Düsseldorf 1974, S. 176, lfd. Nr. 363) in den Grenzen der 1. Veränderungsverordnung vom 10.06.1983 (Krefelder Amtsblatt Nr. 29 vom 21.07.1983, S. 159) wird wie folgt geändert:

§ 1

a) Die Ausübung der Prostitution ist in dem wie folgt umgrenzten Bezirk verboten:

Nassauerring (ab Blumenstraße) - Oranierring - Preußenring - Frankenring - Hagerweg - Hermannstraße bis südl. der Eisenbahnstrecke Richtung Südpark/Thyssen AG südlich, östlich der vorgenannten Eisenbahnstrecke bis Schnittpunkt Alte Gladbacher Straße - Martinstraße - Ispelstraße (Richtung Süden) - Gladbacher Straße einschl. Bebauung westliche Straßenseite - Obergath (Richtung Osten) - Untergath - Bäkerpfad - Fütingsweg - Voltastraße - Philadelphiastraße - Cracauer Straße - Leyentalstraße - Blumentalstraße (bis Nassauerring).

b) Über den in Abs. 1 genannten Bezirk hinaus ist die Straßenprostitution in der Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr in folgendem Bereich verboten:

Schnittpunkt Voltastraße/Eisenbahnlinie - Voltastraße südlich bis Einmündung in den Fütingsweg - Fütingsweg westlich bis zur Einmündung des Bäkerpfad - Bäkerpfad südlich bis zur Einmündung in die Untergath - Untergath östlich bis zur Kreuzung Dießemer Bruch - Dießemer Bruch bis zur Eisenbahnunterführung – Eisenbahnlinie westlich bis zum Schnittpunkt Voltastraße-Eisenbahnlinie.

c) Die aufgeführten Grenzlinien umfassen den gesamten Straßenkörper.

§ 2)

a) Wer dem Verbot zuwiderhandelt, handelt nach § 120 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

b) Wer dem Verbot des § 1 beharrlich zuwiderhandelt, wird nach § 184 e des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

Die Rechtsverordnung zur Bekämpfung der Prostitution und zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes vom 25.04.1974 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, S. 176) in der Fassung vom 10.06.1983 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, S. 227) ist damit gegenstandslos.

Artikel 2.

Diese Rechtsverordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Im Auftrag
(Happe)

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 317

241 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma BFG Feinguss Niederrhein GmbH, Am Schürmannshütt 11, 47441 Moers

Bezirksregierung
53.01-100-53.0020/14/3.7.2

Düsseldorf, den 10. Juli 2014

Antrag der BFG Feinguss Niederrhein GmbH , Am Schürmannshütt 11, 47441 Moers auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die Firma BFG Feinguss Niederrhein GmbH, Am Schürmannshütt 11, 47441 Moers hat mit Datum vom12.02.2014 einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für eine wesentliche Änderung der Stahlgießerei für Präzisionsfeinguss gestellt. Gegenstand der Änderung ist:

Der Ersatz zweier bestehender Nassentstaubungen der Appretiererei durch jeweils eine Trockenentstaubung mit einer nominalen Gesamtluftmenge 61.400 Bm³/h und Standortänderung der zu ändernden Anlage

Gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 3.7.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Schubert

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 318

242 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung, Pestalozzischule, Städt. Förderschule Lernen der Stadt Willich

Bezirksregierung
48.02.12.02.14

Düsseldorf, den 3. Juli 2014

Genehmigungsverfügung

1. Gemäß § 81 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung genehmige ich den Beschluss des Rates der Stadt Willich vom 18.12.2013, die Pestalozzischule, Förderschule der Stadt Willich mit dem Förderschwerpunkt Lernen, mit Ablauf des Schuljahres 2013/ 2014 (zum 31.07.2014) sofort vollständig aufzulösen.

2. Gleichzeitig genehmige ich gemäß § 29 Abs. 4 Satz 2 und § 26 Abs. 3 Satz 2 Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in Verbindung mit § 78 Abs. 8 SchulG NRW in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen im Einvernehmen mit der Kommunalaufsicht für den Kreis Viersen die Kündigung der zwischen Ihnen und der Stadt Kempen geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung von Februar 2013 über die "Übertragung der Aufgaben des Schulträgers für eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen" zum Ablauf des Schuljahres 2013/ 2014 (31.07.2014).

3. Außerdem genehmige ich gemäß § 29 Abs. 4 Satz 2 und § 26 Abs. 3 Satz 2 Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in Verbindung mit § 78 Abs. 8 SchulG NRW in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen im Einvernehmen mit der Kommunalaufsicht für den Kreis Viersen die Auflösung der zwischen Ihnen und der Stadt Tönisvorst geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung von 1996 über die "Übertragung der Aufgaben des Schulträgers von der Stadt Tönisvorst auf die Stadt Willich zur Errichtung und Fortführung einer Förderschule Lernen ab dem 01.08.1996" zum Ablauf des Schuljahres 2013/ 2014 (31.07.2014).

Name und Anschrift der Schule:
Pestalozzischule
Städtische Förderschule
Förderschwerpunkt Lernen
Primarstufe und Sekundarstufe I
Jahnstraße 3
47877 Willich mit Teilstandort in Kempen

Die Schulnummer lautet: **153 618**
Die Schulnummer **153 618** der Pestalozzischule wird mit der endgültigen Auflösung der Schule mit Ablauf des Schuljahres 2013/ 2014 (am 31.07.2014) gelöscht.

Begründung:
Am 18.12.2012 hatte der Rat der Stadt Willich, auf der Grundlage der mit der Stadt Kempen geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, beschlossen, für die Pestalozzischule zum Beginn des Schuljahres 2013/ 2014 (01.08.2013) am Standort der Förderschule Lernen, Johannes-Hubertus-Schule, der Stadt Kempen, Hohenzollernplatz 19 in 47906 Kempen einen Teilstandort einzurichten. Die Johannes-Hubertus-Schule wurde zum 31.07.2013 sofort vollständig aufgelöst.

Mit Verfügung vom 25.04.2013 wurden diese Maßnahmen zusammen mit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung genehmigt.

Die Genehmigung des Teilstandortes wurde bis zum Ablauf des Schuljahres 2013/2014 (31.07.2014) befristet erteilt.

Gleichzeitig wurde gemäß § 2 Abs. 1 der 6. Verordnung zur Ausführung des Schulverwaltungsgesetzes (6. AVOzSchVG) vom 17.10.1978 (SGV. NRW. 223) bis zum Ablauf des Schuljahres 2013/ 2014 (31.07.2014) eine Ausnahmegenehmigung zur Fortführung der Pestalozzischule erteilt, die die Mindestgröße von 144 Schülerinnen und Schülern gemäß Stellungnahme des Schulamtes nicht erreichen würde. Zu Beginn des Schuljahres 2013/ 2014 sei mit einer Gesamtschülerzahl der Pestalozzischule von 105 bis 120 Schülerinnen und Schülern zu rechnen. Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und der zunehmenden inklusiven Beschulung werde die Schülerzahl der Pestalozzischule voraussichtlich weiter zurückgehen.

Die Rechtsgrundlage für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Fortführung einer Förderschule, die die Mindestgröße nicht erreicht, ist mit der neuen Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke (MindestgrößenVO) vom 16.10.2013 entfallen. Aus diesem Grunde ist die Notwendigkeit, Veränderungen in der Förderschullandschaft vorzunehmen, noch dringlicher geworden.

Gemäß § 80 Abs. 3 Satz 2 SchulG NRW muss bei der Auflösung von Schulen gewährleistet sein, dass

das Angebot in zumutbarer Weise erreichbar bleibt, soweit dafür ein Bedürfnis besteht.

Den Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass ein kreisweites Förderschulkonzept erarbeitet worden ist. Danach werden im Kreisgebiet Viersen alle Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache sowie Emotionale und soziale Entwicklung zum 31.07.2014 sofort vollständig aufgelöst. Parallel zu den Auflösungsmaßnahmen wird der Kreis Viersen unter Nutzung der bestehenden Schulstandorte (eigene und die der Kommunen) zwei neue Förderschulen mit den o.g. Förderschwerpunkten im integrativen Verbund errichten (Förderzentren Ost und West). Die Anträge des Kreises wurden bereits von mir genehmigt.

Das Förderzentrum Ost wird die Versorgung von Kempen, Tönisvorst, Willich, Grefrath und Viersen Ost abdecken.

Das Förderzentrum West wird der Versorgung von Nettetal, Brüggen, Schwalmtal, Niederkrüchten und Viersen West dienen.

Das Förderzentrum Ost wird zum 01.08.2014 mit Hauptstandort in Viersen, Gereonstraße 82, mit einem Teilstandort in 47877 Willich, Jahnstraße 3 (ehemalige Pestalozzischule), mit einem Teilstandort in 47906 Kempen, Hohenzollernplatz 19 (ehemalige Johannes-Hubertus-Schule) sowie mit Teilstandorten an den bisherigen Standorten der Förderschule des Kreises Viersen mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, in 41748 Viersen, Am Schluff 18/20, in 47906 Kempen, Biesterfeldsweg 1 sowie in 47877 Willich, Schiefbahner Straße 4 errichtet.

Damit wird die sonderpädagogische Förderung der Schülerinnen und Schüler in Förderschulen neben der Beschulung im Gemeinsamen Lernen an den allgemeinen Schulen kreisweit sichergestellt.

In diesem Zusammenhang entfällt ab dem 01.08.2014 die Grundlage für die zwischen Ihnen und der Stadt Kempen getroffene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich Lernen. Daher haben Sie gemäß § 8 Abs. 2 der Vereinbarung diese zum 31.07.2014 gekündigt. Mit Schreiben vom 08.04.2014 übermittelten Sie der Stadt Kempen ihre Kündigung. Darin nehmen Sie auch auf die mit allen kreisangehörigen Städten und Gemeinden sowie dem Kreis Viersen abgestimmten und politisch beschlossenen Planungen für eine Übernahme der Schulträgerschaft im Förderschulbereich durch den Kreis Bezug. Das Kündigungsschreiben ist mit den Unterschriften der Bürgermeister von Kempen und Willich sowie der jeweils zuständigen Beigeordneten versehen.

Gleichzeitig entfällt mit der vollständigen Auflösung der Pestalozzischule zum 31.07.2014 die Grundlage für die zwischen Ihnen und der Stadt Tönisvorst getroffenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung aus dem Jahre 1996 über die "Übertragung der Aufgaben des Schulträgers von der Stadt Tönisvorst auf die Stadt Willich zur Errichtung und Fortführung einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen ab dem 01.08.1996". In § 1 Nr. 2 der Vereinbarung wird geregelt, dass, ohne das Erfordernis einer Kündigung gemäß § 5 der Vereinbarung, alle Rechte und Pflichten aus der Vereinbarung erlöschen und die Schulträgerschaft für die förderbedürftigen Kinder aus Tönisvorst wieder auf die Stadt Tönisvorst übergeht, sofern die Förderschule der Stadt Willich aufgelöst wird. Eine Vereinbarung über die Auflösung v. g. öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist Ihren Antragsunterlagen beigefügt; sie wurde von den Bürgermeistern der Stadt Willich und der Stadt Tönisvorst sowie den jeweils zuständigen Beigeordneten im April 2014 unterzeichnet.

Gemäß § 26 Abs. 3 Satz 2 GKG ist zur Kündigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich. Die Zuständigkeit der oberen Schulaufsichtsbehörde ergibt sich aus § 29 Abs. 4 Satz 2 GKG in Verbindung mit § 78 Abs. 8 Satz 3 und § 81 Abs. 3 Satz 1 SchulG NRW.

Die schulfachliche Aufsicht des Schulamtes für den Kreis Viersen sowie das schulfachlich zuständige Dezernat 41 Förderschulen meines Hauses haben die kreisweiten Planungen begleitet und unterstützen diese ausdrücklich. In diesem Zusammenhang bestätigen sie die Notwendigkeit, die Pestalozzischule zum 31.07.2014 sofort aufzulösen und die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen der Stadt Willich und der Stadt Tönisvorst bzw. der Stadt Willich und der Stadt Kempen zum 31.07.2014 zu beenden.

<u>Hinweise</u>:

- Sobald die Bekanntmachung der Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Kempen sowie der Auflösung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Tönisvorst im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf erfolgt ist, werde ich Sie hierüber durch Übersendung eines Belegexemplares informieren, damit Sie Ihrerseits in der für Ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinweisen können (§ 24 Abs. 3 GKG).
- Sollten Sie für die o.g. Schule Fördergelder im Rahmen eines Investiven Förderprogramms erhalten haben (IZBB, IZBB-Restmittel, 1000-Schulen-Programm), weise ich vorsorglich auf die sich daraus ergeben-

den Zweckbindungsfristen und Mitteilungspflichten hin. Bei etwaigen Rückfragen steht Ihnen Frau Seidler (Tel.: 0211/475-4665; E-Mail: lena.seidler@brd.nrw.de) zur Verfügung.

- Der Landesbetrieb IT.NRW, die Städte Kempen und Tönisvorst, der Kreis Viersen sowie das Schulamt für den Kreis Viersen erhalten eine Durchschrift dieser Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Düsseldorf, zu richten und bei dem

Verwaltungsgericht Düsseldorf,
Hausanschrift: Bastionstraße 39,
40213 Düsseldorf,
Postanschrift: Postfach 20 08 60,
40105 Düsseldorf,

schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden.

Die Klage kann vor den Verwaltungsgerichten auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) in der z.Z. gültigen Fassung (SMBl NRW 320) eingereicht werden.

Die Frist wird nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist bei dem Verwaltungsgericht eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise:

Die rechtswirksame Einreichung von Verfahrensanträgen und sonstigen Schriftsätzen in Rechtssachen als Dateien über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (http://www.justiz.nrw) gilt seit dem 01.01.2013 für alle Verwaltungsgerichte im Lande Nordrhein-Westfalen. Eine elektronische Übermittlung per E-Mail ist nach wie vor nicht möglich. Sofern eine Übersendung über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) nicht gewünscht wird, benutzen Sie deshalb in Ihrem eigenen Interesse die ansonsten üblichen Übermittlungswege.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können. Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Im Auftrag
(Stoppel)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Willich und der Stadt Tönisvorst über die Übertragung der Aufgaben des Schulträgers von der Stadt Tönisvorst auf die Stadt Willich zur Errichtung und Fortführung einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen ab dem 01.08.1996

Die Stadt Willich und die Stadt Tönisvorst haben im Juli 1996 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des Schulträgers von der Stadt Tönisvorst auf die Stadt Willich zur Errichtung und Fortführung einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen ab dem 01.08.1996 abgeschlossen. Mit Schreiben vom 22.05.2014 wird die Genehmigung der Auflösung dieser Vereinbarung beantragt.

Gemäß § 29 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 26 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GKG) ist die Auflösung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigen.

Gemäß § 78 Abs. 8 SchulG NRW nimmt die Befugnisse der Aufsichtsbehörde die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde wahr. Der Landrat für den Kreis Viersen hat mit Schreiben vom 30.06.2014 sein Einvernehmen zur Auflösung der o. g. öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erklärt.

Gemäß § 29 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 26 Abs. 3 Satz 2 GKG in Verbindung mit § 78 Abs. 8 SchulG NRW genehmige ich hiermit die Auflösung der zwischen der Stadt Willich und der Stadt Tönisvorst geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung von Juli 1996.

Im Auftrag
Wenzel

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Die Stadt Willich und die Stadt Tönisvorst schließen gemäß §§. 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202), zuletzt geändert durch Gesetz

vom 26.06.1984 (GV NW S. 362) und § 10 Abs. 5 in Verbindung mit § 11 Abs. 6 des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1985, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 1995 (GV NW S. 376) folgende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

1. Die Stadt Willich übernimmt ab 01. August 1996 die gesetzliche Aufgabe der Stadt Tönisvorst, eine Schule für Lernbehinderte zu errichten und fortzuführen in ihre Zuständigkeit.

Diese Regelung gilt nur und solange eine Integration der Sonderschüler in bestehende Regelgrundschulen der Stadt Tönisvorst nicht möglich, pädagogisch sinnvoll oder zweckmäßig ist.

2. Die Stadt Willich ist mit allen Rechten und Pflichten Schulträger der von ihr auch für Schüler aus Tönisvorst errichteten und fortgeführten Schule für Lernbehinderte, solange diese in Willich Bestand hat. Im Falle der Auflösung der Schule für Lernbehinderte bei der Stadt Willich geht die Schulträgerschaft für die Tönisvorster Sonderschüler wieder auf die Stadt Tönisvorst über.

Gleichzeitig erlöschen, ohne das Erfordernis einer Kündigung gem. § 5 dieser Vereinbarung, alle Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung.

3. Die Stadt Willich als Schulträger wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach § 9 des Schulverwaltungsgesetzes den Schulbezirk der Schule für Lernbehinderte auf das Gebiet der Stadt Tönisvorst zu erstrecken.

§ 2

1. Die Aufnahme der Sonderschüler aus Tönisvorst erfolgt zunächst in der Schule für Lernbehinderte, Kantstraße 6, 47877 Willich, wobei eine Integration in alle vorhandenen Stufen ermöglicht wird.
Voraussichtlich ab 01. August 1997 werden die Schüler in dem Schulgebäude, An der Jahnschule 3, Willich Schiefbahn, unterrichtet.

2. Die Stadt Willich schafft die für die Unterbringung der Sonderschüler aus Tönisvorst erforderlichen räumlichen Voraussetzungen.

§ 3

1. Die Sachausgaben im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Finanzierung der öffentlichen Schulen (Schulfinanzgesetz -SchFG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1970, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 1984 (SGV NW 223), einschließlich der Kosten für Gebäudeunterhaltung, Reinigung und Hausmeister trägt die Stadt Willich.

2. Die Stadt Tönisvorst sorgt für die Schülerbeförderung (Tönisvorst-Willich-Tönisvorst) für die aus Tönisvorst beschulten Kinder und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Sie erstellt die Fahrpläne, führt notwendige Ausschreibungen durch und erteilt die entsprechenden Aufträge.

Zur Abgeltung der Sachausgaben nach § 3 Ziff. 1 dieser Vereinbarung erhält die Stadt Willich den Schüleransatz nach dem jährlichen Gemeindefinanzierungsgesetz des Landes für Schüler aus der Stadt Tönisvorst.

§ 5

Diese Vereinbarung wird mit Wirkung vom 01.08.1996 auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Eine Kündigung ist spätestens 12 Monate vor Ablauf eines jeden Schuljahres beiderseits möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist der Eingang des Kündigungsschreibens maßgebend.
Die Kündigung bedarf im übrigen der Genehmigung des Oberkreisdirektors des Kreises Viersen als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

§ 6

1. Aufgrund des § 24 Abs. 2 GKG bedarf diese Vereinbarung der Genehmigung durch den Oberkreisdirektor des Kreises Viersen als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

2. Sie wird am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt Kreis Viersen wirksam.

Willich, den 11.07.1996
(Siebenkotten)
Bürgermeister
(Paul)
Stadtverwaltungsdirektor

Tönisvorst, den 01.07.1996
(Scheuer)
Stadtdirektor
(Peters)
Erster Beigeordneter

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Willich und der Stadt Kempen über die Übertragung der Aufgaben eines Schulträgers für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit einem Förderbedarf im Bereich Lernen

Die Stadt Willich und die Stadt Kempen haben im Februar 2013 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des Schulträgers für eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen abgeschlossen. Mit Schreiben vom

22.05.2014 wird die Genehmigung der Kündigung dieser Vereinbarung beantragt.

Gemäß § 29 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 26 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GKG) ist die Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigen.

Gemäß § 78 Abs. 8 SchulG NRW nimmt die Befugnisse der Aufsichtsbehörde die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde wahr. Der Landrat für den Kreis Viersen hat mit Schreiben vom 18.06.2014 sein Einvernehmen zur Kündigung der o. g. öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erklärt.

Gemäß § 29 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 26 Abs. 3 Satz 2 GKG in Verbindung mit § 78 Abs. 8 SchulG NRW genehmige ich hiermit die Kündigung der zwischen der Stadt Willich und der Stadt Kempen geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung von Februar 2013.

Im Auftrag
Wenzel

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Willich, vertreten durch den Bürgermeister Josef Heyes und der Beigeordneten Brigitte Schwerdtfeger und der Stadt Kempen, vertreten durch den Bürgermeister Volker Rübo und dem Beigeordneten Michael Klee über die Übertragung der Aufgaben des Schulträgers für eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen

Gemäß § 1 und 23 bis 25 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 01.10. 1979, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV NRW S. 432) in Verbindung mit § 78 Abs. 8 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung, sowie der Beschlüsse des Rates der Stadt Willich vom 18.12.2012 und des Rates der Stadt Kempen vom 11.12.2012 wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

(1) Die Stadt Willich unterhält die Förderschule Lernen - Pestalozzischule -, Jahnstraße 3, 47877 Willich und übernimmt ab dem 01.08.2013 die gesetzliche Aufgabe der Stadt Kempen, eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen zu unterhalten.

(2) Insoweit erfolgt die Aufgabenerfüllung für die Stadt Kempen im Wege einer delegierenden Vereinbarung gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1, 1. Alternative GKG.

(3) Die Stadt Willich ist mit allen Rechten und Pflichten Schulträger der von ihr unterhaltenen Förderschule, auch soweit sie von Schülerinnen und Schülern der Stadt Kempen besucht wird.

§ 2

(1) Die Stadt Willich richtet ab dem Schuljahr 2013/2014 am Standort der Johannes-Hubertus-Schule, Förderschule der Stadt Kempen, - Förderschwerpunkt Lernen - , Hohenzollernplatz 19, 47906 Kempen einen Teilstandort der Pestalozzi-Schule (siehe § 1 Abs. 1) ein. Dieser Teilstandort soll so lange fortgeführt werden, wie ein ordnungsgemäßer Unterrichtsbetrieb gewährleistet werden kann. Die Johannes-Hubertus-Schule wird zum 31.07.2013 aufgelöst.

(2) Der Schulname lautet: Pestalozzischule, Förderschule der Stadt Willich mit dem Förderschwerpunkt Lernen, Primarstufe und Sekundarstufe l, Jahnstraße 3, 4 7877 Willich mit Teilstandort in Kempen.

§ 3

(1) Der Schulträger hat die Stadt Kempen frühzeitig über alle schulorganisatorischen Maßnahmen, die die Förderschule betreffen, zu unterrichten, und wird die Belange der Stadt Kempen berücksichtigen.

(2) Zu den Sitzungen des Schulausschusses der Stadt Willich ist ein Vertreter der Stadt Kempen einzuladen, soweit Punkte beraten werden, die die Förderschule betreffen.

(3) Die Schulleitung der Förderschule gehört den Schulausschüssen der Stadt Kempen und der Stadt Willich zur ständigen Beratung gem. § 85 SchulG NRW an.

§ 4

(1) Kostenträger für die Schulfinanzierung ist nach den Vorschriften der §§ 92 ff SchulG NRW die Stadt Willich.

(2) Die Schulanlage und das Schulgebäude am Teilstandort in Kempen werden der Stadt Willich von der Stadt Kempen unentgeltlich zur Nutzung als Dependance der Pestalozzischule überlassen.

(3) Der Betrieb und die Unterhaltung der Schulanlage und des Schulgebäudes des Dependance-standortes werden von der Stadt Kempen wahrgenommen, die auch die Kosten hierfür trägt. Des Weiteren stellt die Stadt Kempen einen Schulhausmeister und eine Schulsekretärin am Teilstandort in Kempen.

Die Kosten für die darüber hinausgehende sonstige sächliche Schulausstattung und der Lernmittelfreiheit sowie sämtliche anderen Sachkosten werden der Stadt Willich von der Stadt Kempen erstattet.

(4) Zur Unterstützung der Aufgabenerfüllung im Schulbereich sowie für Investitionsmaßnahmen im Bereich der frühkindlichen Bildung wird den Schulträgern eine sog. Schul- und Bildungspauschale zur Verfügung gestellt. Die Mittel können für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau, den Erwerb, die Modernisierung, Instandsetzungen und für raumbildende Ausbauten sowie für die Einrichtung und Ausstattung von Schulgebäuden eingesetzt werden. Die Höhe der Schul- und Bildungspauschale erfolgt u. a. auf Basis der Schülerzahl im Bereich des jeweiligen Schulträgers. Durch die Übertragung der Aufgaben des Schulträgers Stadt Kempen für eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen auf die Stadt Willich erhöht sich die Schüleranzahl der Stadt Willich um die Anzahl der Schülerinnen und Schüler der Dependance in St. Hubert. Da die mit der Schul- und Bildungspauschale verfolgten Zwecke durch die Stadt Kempen abgedeckt werden, überträgt die Stadt Willich der Stadt Kempen die Anteile für die aus Kempen stammenden Schülerinnen und Schüler an der Schul-/Bildungspauschale.

(5) Die Gestellung des für die Schulverwaltung erforderlichen Personals erfolgt unentgeltlich durch die Stadt Willich.

(6) Die Schülerfahrtkosten der Schüler aus Kempen werden von der Stadt Willich vorgelegt und kopfanteilig zum 30.06. eines jeden Jahres von der Stadt Kempen erstattet.

(7) Die Organisation und Kostenübernahme für die offenen Ganztagsschulen erfolgt weiterhin standortbezogen durch die Stadt Willich und die Stadt Kempen.

§ 5

(1) Die wohnortnahe Beschulung bleibt vorrangig.

(2) Die Stadt Willich wirkt daraufhin, dass das Lehrpersonal nicht an einem Tag an mehreren Standorten eingesetzt wird. Die Einrichtung einer Dependance darf nicht zu Mehrstunden bei den Lehrerstellen führen.

§ 6

(1) Beiden Städten ist es möglich, bei sinkenden Schülerzahlen die für die Pestalozzischule nicht mehr benötigten Räumlichkeiten der Schule anderweitig zu nutzen. Dabei ist sicherzustellen, dass der ordnungsgemäße Unterrichtsbetrieb nicht gestört und das Wohl der Schülerinnen und Schüler nicht gefährdet werden. Die anderweitige Nutzung erfolgt nach Abstimmung der beiden Städte und Beteiligung der Schulkonferenz.

(2) Sobald die Gesamtschülerzahl der Schule unterhalb der gesetzlichen Mindestgröße sinkt, stellt die Stadt Willich bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag, die Schule ausnahmsweise fortführen zu können. Sobald die Gesamtschülerzahl der Schule unter die hälftige gesetzliche Mindestgröße sinkt, beantragt die Stadt Willich bei der Bezirksregierung Düsseldorf die Auflösung der Schule. Die Bezirksregierung Düsseldorf entscheidet auf der Grundlage der sodann gültigen Rechtslage.

§ 7

In allen Fragen der Durchführung dieser Vereinbarung ist das Einverständnis der Beteiligten anzustreben. Bei Streitigkeiten wird das Schulamt für den Kreis Viersen zur Schlichtung eingeschaltet.

§ 8

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Jeder Beteiligte kann die Vereinbarung mit einer Frist von einem Jahr zum Schluss eines Schuljahres schriftlich kündigen.

(2) Sollte aus schulrechtlichen und/oder schulorganisatorischen Gründen die Auflösung der Dependance in St. Hubert oder des Hauptstandortes in Willich-Schiefbahn erforderlich sein, kann jeder Beteiligte die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung kündigen.

(3) Sofern eine beteiligte Stadt aus der Vereinbarung ausscheidet oder die Förderschule ausläuft, bleiben die Kostenregelungen für die Dauer der Schulpflicht der Schülerinnen und Schüler in Kraft.

§ 9

Diese Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit am Tage nach der Bekanntmachung dieser Vereinbarung und ihrer Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf wirksam.

Für die Stadt Willich
Willich, den 14.02.2013
(Heyes)
Bürgermeister
(Schwerdtfeger)
Beigeordnete

Für die Stadt Kempen
Kempen, den 19.02.2013
(Rübo)
Bürgermeister
(Klee)
Beigeordnete

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 319

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

243 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW); Benachrichtigung IHK Düsseldorf

Die Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Anhörung wegen beabsichtigtem Widerruf einer Erlaubnis nach § 34f Abs. 1, Satz 1 Gewerbeordnung vom 7. Juli 2014, Aktenzeichen [gelöscht aufgrund DSGVO], gem. § 10 LZG NRW öffentlich zu. Wegen des unbekannten Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann bei der Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf, Ernst-Schneider Platz 1, 40212 Düsseldorf, in Raum 8.08 (8. Etage), während der allg. Öffnungszeiten eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Düsseldorf, den 07.07.2014

Der Hauptgeschäftsführer
Im Auftrag
Paffenholz

Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 325

244 Satzung des Sparkassenzweckverbandes des Rhein-Kreises-Neuss, der Stadt Neuss, der Stadt Korschenbroich und der Stadt Kaarst

Vorbemerkung
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf eine geschlechtsspezifische Unterscheidung der Funktionsträger verzichtet. Die verwendeten Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu sehen.

Satzung

des Sparkassenzweckverbandes des Rhein-Kreises Neuss, der Stadt Neuss, der Stadt Korschenbroich und der Stadt Kaarst erlassen:

Präambel

Der Sparkassenzweckverband ist 1993 als Träger der Sparkasse Neuss von dem Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Neuss gegründet worden. Beide Mitglieder haben die Stadt Korschenbroich als Träger der Stadtsparkasse Korschenbroich und die Stadt Kaarst als Träger der Stadtsparkasse Kaarst-Büttgen eingeladen, dem Sparkassenzweckverband beizutreten. Die Stadt Korschenbroich hat im Jahre 2002 hiervon Gebrauch gemacht. Die Stadt Kaarst ist mit Wirkung zum 01.01.2006 dem Sparkassenzweckverband beigetreten. Dadurch entstand eine gemeinsame Sparkasse im Rhein-Kreis Neuss.

§ 1 Mitglieder

(1) Der Rhein-Kreis Neuss, die Stadt Neuss, die Stadt Korschenbroich und die Stadt Kaarst bilden einen Sparkassenzweckverband - im folgenden "Verband" genannt -.

(2) Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der jeweils gültigen Fassung, dem Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen (SpkG) in der jeweils gültigen Fassung und dieser Verbandssatzung. Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Verbandssatzung keine Regelung treffen, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung.

(3) An dem Sparkassenzweckverband des Rhein-Kreises Neuss, der Stadt Neuss, der Stadt Korschenbroich und der Stadt Kaarst sind die Mitglieder mit folgenden Quoten beteiligt:

- Rhein-Kreis Neuss mit	34,53 %
- Stadt Neuss mit	50,00 %
- Stadt Kaarst mit	9,74 %
- Stadt Korschenbroich mit	5,73 %

§ 2 Name und Sitz

(1) Der Verband trägt den Namen "Sparkassenzweckverband des Rhein-Kreises Neuss, der Stadt Neuss, der Stadt Korschenbroich und der Stadt Kaarst ".

(2) Er hat seinen Sitz in Neuss.

(3) Der Verband führt ein Siegel.

(4) Der Verband ist Mitglied des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes in Düsseldorf.

§ 3 Zweck, Haftung

(1) Der Verband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder. Die zu diesem Zweck von

ihm errichtete Sparkasse führt den Namen "Sparkasse Neuss - Zweckverbandssparkasse des Rhein-Kreises Neuss, der Stadt Neuss, der Stadt Korschenbroich und der Stadt Kaarst ".

Im Geschäftsverkehr führt die Sparkasse die Kurzbezeichnung "Sparkasse Neuss".

Sie ist Rechtsnachfolgerin der bis zum 31.12.1993 selbständigen Kreissparkasse Grevenbroich und Stadtsparkasse Neuss, hat am 01.01.2002 die Rechtsnachfolge der bis dahin selbständigen Stadtsparkasse Korschenbroich und am 01.01.2006 die Rechtsnachfolge der bis dahin selbständigen Stadtsparkasse Kaarst-Büttgen angetreten.

Der Verband ist ihr Träger.

(2) Die Verbandsmitglieder dürfen weder selbst, noch in irgendeiner Gesellschaftsform eine Sparkasse oder ein anderes Geldinstitut betreiben oder sich an einem solchen Unternehmen beteiligen.

(3) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe des Sparkassengesetzes.

(4) Die Rechtsverhältnisse der Sparkasse werden nach § 6 SpkG durch eine Satzung geregelt, die von der Verbandsversammlung erlassen wird.

§ 4 Organe

Organe des Verbandes sind

a) die Verbandsversammlung und
b) der Verbandsvorsteher.

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus 36 Vertretern der Verbandsmitglieder. Es entsenden der Rhein-Kreis 13 Vertreter, die Stadt Neuss 18 Vertreter, die Stadt Korschenbroich 2 Vertreter und die Stadt Kaarst 3 Vertreter.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder der von ihnen vorgeschlagenen Beamten oder Angestellten der Verbandsmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Beachtung der Ausschließungsgründe nach § 13 Absatz 1 und 2 SpkG gewählt. In gleicher Weise ist für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ein Stellvertreter zu wählen, der bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt.

Die Vertreter des Rhein-Kreises Neuss müssen aus dem früheren Geschäftsgebiet der Kreissparkasse Grevenbroich stammen.

(3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl weggefallen sind oder ein Tatbestand eintritt, der einen Ausschließungsgrund nach § 13 Absatz 1 und 2 SpkG bildet.

Die Bestimmung über die Zusammensetzung der Verbandsversammlung bleibt hiervon unberührt.

Scheidet ein im Wege der Verhältniswahl gewähltes Mitglied oder stellvertretendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so bestimmt die Gruppe, die den Ausscheidenden zur Wahl vorgeschlagen hatte, den Nachfolger.

§ 113 Gemeindeordnung und § 53 Kreisordnung bleiben davon unberührt.

(4) Die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung richtet sich nach § 17 Absatz 1 Satz 2 GkG.

§ 6 Vorsitzender der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Sie dürfen nicht der Vertretung desselben Verbandsmitgliedes angehören. Der Vorsitzende wird für die im Jahr 2014 beginnende Wahlperiode aus den vom Rhein-Kreis Neuss entsandten Verbandsversammlungsmitgliedern gewählt.

Für die sich dann anschließende Wahlperiode wird der Vorsitzende aus den von der Stadt Neuss entsandten Verbandsversammlungsmitgliedern gewählt.

Für die folgenden Wahlperioden wird der Vorsitzende abwechselnd für eine Wahlperiode aus den vom Rhein-Kreis Neuss und den von der Stadt Neuss entsandten Verbandsversammlungsmitgliedern bestellt.

(2) Bis zur Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters werden die Aufgaben des Vorsitzenden von dem ältesten Mitglied der Verbandsversammlung wahrgenommen.

§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie sich aus dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, dem Sparkassengesetz und aus dieser Satzung ergeben. Sie entscheidet insbesondere über die in § 8 Absatz 2 des Sparkassengesetzes bezeichneten Angelegenheiten der Sparkasse.

§ 8 Sitzungen der Zweckverbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, aber wenigstens einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies vom Verbandsvorsteher oder von einem Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes oder der Beratungsgegenstände beantragt wird. Für die erste Sitzung einer Wahlperiode gilt § 6 Absatz 2.

(2) Die Einladung zur Zweckverbandsversammlung soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung zugeht. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die vom Vorsitzenden im Benehmen mit dem Verbandvorsteher aufzustellen ist. Sitzungen der Zweckverbandsversammlung sind nicht öffentlich.

(3) Der Verbandsvorsteher und die Hauptverwaltungsbeamten der anderen Verbandsmitglieder oder deren allgemeine Vertreter haben, soweit sie nicht der Verbandsversammlung angehören, ebenso wie die Mitglieder des Sparkassenvorstandes und ihre Stellvertreter das Recht, an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mehr als die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen zwei Wochen zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden.

Bei dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

(5) Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Beschlüsse im Sinne dieser Satzung sind auch Wahlen. Bei Beschlüssen, für die eine Weisung der Verbandsmitglieder nach § 113 Absatz 1 GO, § 53 Absatz 1 KrO vorliegt, wird offen abgestimmt.

(7) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Namen der Sitzungsteilnehmer und die Beratungsergebnisse festgehalten werden müssen. Sie ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, einem weiteren von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied sowie vom Verbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben.

§ 9 Verbandsvorsteher

(1) Der Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der beiden Verbandsmitglieder Rhein-Kreis Neuss und Stadt Neuss gewählt.

Zum Verbandsvorsteher der im Jahr 2014 beginnenden Wahlperiode wird der Hauptverwaltungsbeamte des Rhein-Kreises Neuss oder mit dessen Zustimmung sein allgemeiner Vertreter oder ein leitender Bediensteter des Rhein-Kreises Neuss berufen.

In der nächsten Wahlperiode wird der Hauptverwaltungsbeamte der Stadt Neuss oder mit dessen Zustimmung sein allgemeiner Vertreter oder ein leitender Bediensteter der Stadt Neuss zum Verbandsvorsteher gewählt.

In den dann folgenden Wahlperioden erfolgt dementsprechend von Wahlperiode zu Wahlperiode ein Wechsel zwischen dem Hauptverwaltungsbeamten des Rhein-Kreises Neuss oder mit dessen Zustimmung seines allgemeinen Vertreters oder eines leitenden Bediensteten des Rhein-Kreises Neuss und dem Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Neuss oder mit dessen Zustimmung seines allgemeinen Vertreters oder eines leitenden Bediensteten der Stadt Neuss.

(2) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die laufenden Geschäfte des Verbandes.

§ 10 Tätigkeitsdauer

Die Organe des Verbandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit bis zur Neuwahl der Organe im Amt.

§ 11 Rechtsgeschäftliche Erklärungen

Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher und seinem Vertreter zu unterzeichnen. Im Verhinderungsfall erfolgt die Unterzeichnung durch deren allgemeinen Vertreter.

§ 12 Amtsverschwiegenheit

Die Mitglieder der Verbandsorgane und ihre Stellvertreter sind zur Amtsverschwiegenheit über die Angelegenheiten des Verbandes verpflichtet. Sie dürfen die bei ihrer Amtstätigkeit erworbenen Kenntnisse vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Ausscheiden aus dem Amt bestehen.

§ 13 Rechnungsjahr, Deckung des Aufwandes

(1) Rechnungsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

(2) Die für den Verband erforderlichen Verwaltungsarbeiten werden von der Sparkasse durchgeführt.

(3) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbandes werden von der Sparkasse getragen.

§ 14 Jahresüberschuss, Haftungsausgleich

(1) Ein dem Verband von der Sparkasse nach § 25 Absatz 1 SpkG zugeführter Teil des Jahresüberschusses ist den Mitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung am Sparkassenzweckverband nach § 1 Abs. 3 zuzuteilen.

Die zugeteilten Beträge sind von den Mitgliedern zur Erfüllung der gemeinwohlorientierten örtlichen Aufgaben des Trägers oder für gemeinnützige Zwecke zu verwenden (§ 25 Absatz 3 SpkG).

(2) An der Verteilung des Jahresüberschusses nehmen nur diejenigen Mitglieder teil, die im abgeschlossenen Geschäftsjahr Mitglied des Verbandes gewesen sind.

(3) Für Verbindlichkeiten des Verbandes haften die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung am Sparkassenzweckverband nach § 1 Abs. 3.

§ 15 Satzungsänderungen

(1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit Dreiviertelmehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl und der Zustimmung der Vertretungen der Verbandsmitglieder. Die Satzungsänderung ist der Aufsichtsbehörde (§ 17) anzuzeigen.

(2) Satzungsänderungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 16 Auflösung des Verbandes

(1) Zur Auflösung des Verbandes sind ein Beschluss der Verbandsversammlung mit Dreiviertelmehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl, die Zustimmung der Vertretungen der Verbandsmitglieder und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 17) erforderlich.

(2) Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens obliegen dem Verbandsvorsteher. Die hiernach sich ergebenden Überschüsse oder Fehlbeträge werden nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung am Sparkassenzweckverband nach § 1 Abs. 3 auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

§ 17 Staatsaufsicht

Der Verband unterliegt der Aufsicht des Staates. Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf.

§ 18 Bekanntmachung

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in der NGZ und WZ, Ausgabe Neuss.

§ 19 Schiedsgerichtsklausel

Bei allen Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten der Verbandsmitglieder aus öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Sparkassenzweckverband sowie bei Streitigkeiten zwischen dem Sparkassenzweckverband und seinen Verbandsmitgliedern oder der Verbandsmitglieder untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis, entscheidet unter Ausschluss der Anrufung der Aufsichtsbehörde ein Schiedsgericht. Das Nähere regelt ein gesonderter Schiedsvertrag.

§ 20 Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26. August 1993 in der Fassung vom 1. Januar 2006 außer Kraft.

Neuss, den 21.02.2014

gez. Herbert Napp
Verbandsvorsteher

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 325

245 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 4210137388)

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 4210137388 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 26.09.2014 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 26. Juni 2014

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 329

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40470 Düsseldorf

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.
Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf